

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion der AfD

Altersstruktur in der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bei den Angaben zur Zahl der tätigen Personen (Frage 1) ist zu beachten, dass Personen, die zum jeweiligen Stichtag an mehreren Gerichten (Teilabordnung) tätig sind, mehrfach erfasst sind, ebenso Personen, die Ämter in mehreren Gerichtsbarkeiten innehaben. Personen, die sich in der Freistellungsphase zur Altersteilzeit, im Blockmodell oder in einem Sabbatical befinden, sowie Personen, die sich zum Stichtag mindestens ein Jahr in Elternzeit befinden oder beurlaubt sind, sind nicht mitgezählt.

Die Angaben zu den Pensionierungen (Frage 2) beruhen auf einer vollständigen Erhebung zum Stichtag 31.12.2015. Geringfügige Verschiebungen, etwa aufgrund von Versetzungen in den Ruhestand, sind nicht auszuschließen. Bei diesen Angaben sind keine Personen doppelt erfasst. Die Zahlen zu den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Finanzgericht) wurden aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zusammengefasst, um bei den teilweise sehr kleinen Einheiten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zuzulassen.

1. Wie viele Richter und Staatsanwälte waren in den Jahren 2007 bis 2016 in Mecklenburg-Vorpommern tätig (bitte nach Jahren und separat nach Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften auflisten)?

Personalbestand der am Jahresschluss vorhandenen Richter und Staatsanwälte

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Richter ordentliche Gerichte	354	330	332	339	335	336	349	328	314	308
Richter Arbeitsgerichte	24	23	22	22	21	21	21	20	21	21
Richter Verwaltungsgerichte	50	49	49	51	47	47	45	43	46	59
Richter Sozialgerichte	38	60	64	68	66	67	59	57	62	59
Richter Finanzgericht	8	8	8	6	6	6	7	8	8	8
Richter insgesamt	474	470	475	486	475	477	481	456	451	456
Staatsanwälte	169	164	158	156	163	163	164	160	153	146

2. Wie viele Richter und Staatsanwälte werden in den Jahren 2017 bis 2030 voraussichtlich jährlich in Pension gehen (bitte nach Jahren und separat nach Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften auflisten)?

Jahr	ordentliche Gerichtsbarkeit	Staatsanwalt- schaften	Fachgerichts- barkeiten
2017	1	-	-
2018	8	3	-
2019	8	3	3
2020	6	2	2
2021	11	9	6
2022	11	3	1
2023	15	2	5
2024	14	3	2
2025	12	2	5
2026	13	6	6
2027	22	8	8
2028	19	7	9
2029	22	10	10
2030	23	12	10

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Bedarf jeweils an Richtern und Staatsanwälten bis zum Jahr 2030 im Hinblick darauf, ob im Vergleich zu heute ein sinkender, gleichbleibender oder steigender Bedarf besteht (bitte nach Jahren und separat nach Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften auflisten)?
4. Wird die Landesregierung den in Frage 3 festgestellten Bedarf decken können und wollen?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine bedarfsgerechte Personalbereitstellung an Richtern und Staatsanwälten zu gewährleisten?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine valide Prognose zum voraussichtlichen Personalbedarf ist nicht möglich. Zwar ist mittelfristig tendenziell eher mit einem Rückgang des aktuell aufgrund der Asylverfahren sehr hohen Bedarfs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu rechnen. Auch dürfte der derzeit noch für den Bestandsabbau in der Sozialgerichtsbarkeit erforderliche Personalbedarf in einigen Jahren zurückgehen. Wie sich die Bedarfsentwicklung bei den ordentlichen Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften (Kapitel 0902) gestalten wird, ist hingegen schwer abzusehen. Maßgeblich für die Landesregierung ist das Personalkonzept 2010, welches zunächst bis 2020 gilt und für den Zeitraum danach fortzuschreiben ist. Dabei hat die Landesregierung unter anderem zu berücksichtigen, dass in Anbetracht des hohen Altersdurchschnittes und der entsprechenden Altersstruktur im Bereich der Richter und Staatsanwälte ein großer Teil von ihnen in absehbarer Zeit aus dem Berufsleben ausscheiden wird. Neben notwendigen Einstellungen wird die Koalition Lösungen entwickeln und Modelle unterstützen, die Neueinstellungen über den Bedarf hinaus entbehrlich machen (Nummer 439 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode 2016 bis 2021).

6. Mit welchen Kosten sind diese Maßnahmen jeweils verbunden?

Über die für eine bedarfsgerechte Personalausstattung erforderliche Stellenzahl wird der Haushaltsgesetzgeber anlässlich des jeweiligen Doppelhaushaltes zu entscheiden haben. Eine Aussage über etwaige Mehr- oder Minderkosten ist zum gegenwärtigen Stand der Haushaltsaufstellung nicht möglich.